



SATZUNG **für die Musikschule der Stadt Buchen (Odenwald)** **i.d.F. der Änderungssatzung vom 4. Juni 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983, zuletzt geändert am 18.5.1987, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15.2.1982, zuletzt geändert am 15.12.1986, hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 26. August 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Musikschule der Stadt Buchen (Odenwald) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO, die der musikalischen Aus-, Weiter- und Fortbildung vorwiegend der Jugend dient. Zur Nutzung können neben den Einwohnern der Stadt Buchen auch andere Personen zugelassen werden. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
2. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51ff. der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Buchen (Odenwald) als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Buchen (Odenwald), die es mit Ausnahme ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts ihrer geleisteten Sacheinlagen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Musikschule ist in die Verwaltung der Stadt Buchen (Odenwald) eingegliedert und organisatorisch dem Fachbereich Jugend und Kultur zugeordnet. Diesem obliegt die verwaltungsmäßige Führung der Musikschule und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Der Fachbereichsleiter kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln dem Leiter der Musikschule übertragen.“

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule hat als Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen Bildungswesens die Aufgabe, das aktive Laienmusizieren von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern. Die Musikschule dient außerdem der Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie der eventuellen Vorbereitung auf ein späteres Berufsstudium.

§ 3 Leiter der Musikschule (Schulleitung)

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
2. Dem Leiter obliegt
 1. die Vertretung der Musikschule, unbeschadet der Regelung gemäß § 53 der Gemeindeordnung
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - 2.1 Feststellung der Arbeitspläne
 - 2.2 Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte im Einvernehmen mit dem Hauptamt
 - 2.3 Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - 2.4 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, soweit sie entsprechend § 1 Abs. 2 übertragen sind
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - 2.6 Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - 2.7 Statistik, Analyse und Planungen
 3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - 3.1 Aufsicht über die Lehrkräfte
 - 3.2 Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - 3.3 Fortbildung der Lehrkräfte
 - 3.4 Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - 3.5 Musikpädagogische Forschung und Entwicklung
 - 3.6 Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung
 4. die Zusammenarbeit mit den musikausübenden Vereinen

§ 4 Lehrkräfte der Musikschule

Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

§ 5 Elternbeirat

Zur Beratung der Schulleitung der Musikschule wird ein Elternbeirat eingerichtet.

§ 6 Schuljahr und Ferien

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des jeweiligen Jahres.

2. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen der Stadt Buchen (Odw.).

§ 7 Unterrichtsformen

Der Unterricht wird in der Form des Einzel-, Partner- und Gruppenunterrichts erteilt. Beim Partnerunterricht werden zwei oder drei Schüler unterrichtet, während sich die Gruppenstärke beim Gruppenunterricht nach pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Notwendigkeit richtet und von der Schulleitung festgelegt wird.

§ 8 Beginn und Beendigung

1. An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. An- und Ummeldungen sind jeweils zum 01.09. (Schuljahresbeginn) oder zum 01.03. (Beginn des zweiten Schulhalbjahres) möglich. Sie müssen bis zum 15.06. bzw. 15.12. im Sekretariat der Musikschule vorliegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die ersten drei Monate nach Aufnahme in die Musikschule gelten als Probezeit. In den Fächern "Musiktherapie" und "Instrumentalspiel mit Behinderten an Musikschulen" gilt eine Probezeit von einem Monat.
3. Abmeldungen sind nur zum 01. September (Ende des Schuljahres) oder 01. März (Ende des ersten Halbjahres) eines jeden Jahres möglich, wenn die Abmeldung sechs Wochen vorher schriftlich im Sekretariat vorliegt. Abmeldungen über die Lehrkräfte sind nicht möglich.

In den Grundfächern „Mobile“, „Musikalische Früherziehung“, „Musikalische Grundausbildung“ und „Musikalischer Orientierungskurs“ ist die Abmeldung nur zum 01. September (Ende des Schuljahres) eines jeden Jahres möglich, wenn die Abmeldung sechs Wochen vorher schriftlich im Sekretariat vorliegt.

Ausnahme sind zum Ende der Probezeit und bei längerer Krankheit oder Wegzug mit sechs-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich; die Sommerferienmonate sind hiervon ausgenommen. Während der Probezeit muß die Kündigung in den Fächern "Musiktherapie" und "Instrumentalspiel mit Behinderten an Musikschulen" vor Ablauf des Probemonats vorliegen. So lange der Musikschule keine rechtskräftige (schriftliche) Abmeldung zu den genannten Terminen vorliegt, sind die Zahlungspflichtigen zur Zahlung der Unterrichtsgebühren verpflichtet.

4. Die Zuteilung der Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung.
5. Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt.

§ 8a Datenschutz

Die Musikschule speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Telefonnummer, zusätzlich bei Minderjährigen Familienname, Vorname, Adresse und Bankverbindung der bzw. des Erziehungsberechtigten.“

§ 9 Ausschluss

1. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Leiter der Musikschule über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügen.
2. Bei Verstößen gegen die Musikschulsatzung, die Hausordnung der Unterrichtsstätte der gegen Anweisungen der Lehrkraft bzw. der Schulleitung kann der Schulleiter den Schüler der Schule verweisen, wenn eine vorhergehende Verwarnung erfolglos blieb oder ein besonders schwerwiegender Verstoß vorliegt. Ein solcher Verweis entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum nächsten fristgerechten Abmeldetermin.
3. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.
4. Ein Schüler kann ausgeschlossen werden, wenn er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr mehr als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.

§ 10 Pflichten der Schüler

1. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Schüler hat den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind.
3. Die Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind verpflichtet, jährlich an mindestens einem ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Vorspiel teilzunehmen. Die Mitwirkung an weiteren Veranstaltungen wird erwartet.

§ 11 Ergänzungsfächer

1. Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen an einem Ergänzungsfach gemäß ihres Ausbildungsstandes und des Unterrichtsangebotes teilnehmen.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung vor.

§ 12 Lernmittel

1. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind vom Schüler bzw. von den Eltern zu stellen.
2. Die an der Musikschule vorhandenen Instrumente können in der Regel befristet für ein Schuljahr verliehen werden. Dafür werden Gebühren nach § 14 dieser Satzung erhoben. Zwischen Schule und Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten ist ein Leihvertrag abzuschließen, der den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung für geliehene Musikinstrumente beinhaltet. Die Leihinstrumente sind schonend zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Für den schuldhaften Verlust oder die schuldhafte

Beschädigung eines Leihinstrumentes haftet der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Schule ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen ein Leihinstrument zurückzufordern.

§ 13 Leistungsbewertung

Zum Schluss eines jeden Ausbildungsabschnittes der Grundstufe erhält jeder Schüler ein Zeugnis.

§ 14 Gebühren

1. Die Stadt Buchen (Odw.) erhebt für den Unterricht an der Musikschule Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren ist verpflichtet,
 - a) jeder Schüler, an den Unterricht erteilt wird,
 - b) bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter der Unterrichteten oder sonstigen Personen, die die Zahlungspflicht übernommen haben.
3.
 - a) pro Schüler wird eine einmalige Anmeldegebühr von Euro 5,00 erhoben.
 - b) Unterrichtsgebühren
Die Höhe der Unterrichtsgebühren für eine wöchentliche Unterrichtseinheit beträgt je Schüler und Monat

ab 1. September 2018

	Einheimische		Auswärtige	
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene
A. Hauptfächer				
1. Einzelunterricht (EU)				
20 Min. (EU 20)	45,00 €	56,30 €	50,00 €	62,60 €
25 Min. (EU 25)	56,20 €	70,30 €	62,50 €	78,20 €
30 Min. (EU 30)	65,40 €	81,80 €	72,70 €	90,90 €
35 Min. (EU 35)	76,20 €	95,40 €	84,70 €	106,00 €
40 Min. (EU 40)	84,50 €	105,60 €	93,90 €	117,40 €
45 Min. (EU 45)	95,00 €	118,80 €	105,60 €	132,00 €
60 Min. (EU 60)	122,70 €	153,30 €	136,40 €	170,40 €
2. Partnerunterricht (PU)				
PU 70/2 (EU 25+GU 20/2)	81,60 €	102,00 €	90,70 €	113,40 €
3. Gruppenunterricht (GU)				
30 Min./2 Schüler (GU 30/2)	38,70 €	48,30 €	43,00 €	53,70 €
30 Min./3 Schüler (GU 30/3)	25,20 €	31,50 €	28,00 €	35,00 €
45 Min./2 Schüler (GU 45/2)	56,20 €	70,20 €	62,50 €	78,00 €
45 Min./3 Schüler (GU 45/3)	36,80 €	46,00 €	40,90 €	51,20 €
45 Min./4 Schüler (GU 45/4)	26,70 €	33,40 €	29,70 €	37,20 €
60 Min./2 Schüler (GU 60/2)	72,40 €	90,50 €	80,50 €	100,60 €
60 Min./3 Schüler (GU 60/3)	47,90 €	59,80 €	53,30 €	66,50 €
60 Min./ab 4 Schüler (GU 60/4+)	34,40 €	43,00 €	38,30 €	47,80 €
Band Pool (GU 60)	17,30 €	21,60 €	19,30 €	24,00 €

B. Grundfächer

Mobile (45 Min.)	27,60 €		30,70 €	
Musikal. Früherziehung (60 Min.)	27,60 €		30,70 €	
Musikal. Grundausbildung (60 Min.)	27,60 €		30,70 €	
Musikal. Orientierungskurs (60 Min)	31,00 €		34,50 €	
Instrumentenkarussell (30/2, 45/3, 60/4)	37,30 €		41,50 €	
Rhythmikon (45 Min.)	31,00 €		34,50 €	
Singklasse (45 Min./ab 5 Schüler)	22,70 €	28,40 €	25,30 €	31,60 €
Stimmbildung (45/bis 4 Schüler)	26,50 €	33,10 €	29,50 €	36,80 €
Musiktheater (60 Min.)	27,60 €		30,70 €	
Orff-Spielkreis (60 Min.)	27,60 €	34,50 €	30,70 €	38,40 €
Veeh-Harfe (60 Min.)	27,60 €	34,50 €	30,70 €	38,40 €
Kunstschule	33,20 €	41,40 €	36,90 €	46,00 €

ab 1. September 2020

	Einheimische		Auswärtige	
A. Hauptfächer	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene

1. Einzelunterricht (EU)

20 Min. (EU 20)	47,70 €	59,70 €	53,00 €	66,40 €
25 Min. (EU 25)	59,60 €	74,60 €	66,30 €	82,90 €
30 Min. (EU 30)	69,40 €	86,80 €	77,20 €	96,50 €
35 Min. (EU 35)	80,80 €	101,20 €	89,80 €	112,50 €
40 Min. (EU 40)	89,60 €	112,00 €	99,60 €	124,50 €
45 Min. (EU 45)	100,70 €	126,00 €	111,90 €	140,00 €
60 Min. (EU 60)	130,10 €	162,50 €	144,60 €	180,60 €

2. Partnerunterricht (PU)

PU 70/2 (EU 25+GU 20/2)	86,50 €	108,20 €	96,20 €	120,30 €
-------------------------	---------	----------	---------	----------

3. Gruppenunterricht (GU)

30 Min./2 Schüler (GU 30/2)	41,10 €	51,20 €	45,70 €	56,90 €
30 Min./3 Schüler (GU 30/3)	26,80 €	33,40 €	29,80 €	37,20 €
45 Min./2 Schüler (GU 45/2)	59,60 €	74,50 €	66,30 €	82,80 €
45 Min./3 Schüler (GU 45/3)	39,10 €	48,80 €	43,50 €	54,30 €
45 Min./4 Schüler (GU 45/4)	28,40 €	35,50 €	31,60 €	39,50 €
60 Min./2 Schüler (GU 60/2)	76,80 €	96,00 €	85,40 €	106,70 €
60 Min./3 Schüler (GU 60/3)	50,80 €	63,40 €	56,50 €	70,50 €
60 Min./ab 4 Schüler (GU 60/4+)	36,50 €	45,60 €	40,60 €	50,70 €
Band Pool (GU 60)	18,40 €	22,90 €	20,50 €	25,50 €

B. Grundfächer

Mobile (45 Min.)	29,30 €		32,60 €	
Musikal. Früherziehung (60 Min.)	29,30 €		32,60 €	
Musikal. Grundausbildung (60 Min.)	29,30 €		32,60 €	
Musikal. Orientierungskurs (60 Min)	32,90 €		36,60 €	
Instrumentenkarussell (30/2, 45/3, 60/4)	39,60 €		44,00 €	
Rhythmikon (45 Min.)	32,90 €		36,60 €	
Singklasse (45 Min./ab 5 Schüler)	24,10 €	30,20 €	26,80 €	33,60 €
Stimmbildung (45/bis 4 Schüler)	28,10 €	35,10 €	31,30 €	39,00 €

Musiktheater (60 Min.)	29,30 €		32,60 €	
Orff-Spielkreis (60 Min.)	29,30 €	36,60 €	32,60 €	40,70 €
Veeh-Harfe (60 Min.)	29,30 €	36,60 €	32,60 €	40,70 €
Kunstschule	35,20 €	43,90 €	39,20 €	48,80 €

ab 1. September 2022

	Einheimische		Auswärtige	
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene

A. Hauptfächer

1. Einzelunterricht (EU)

20 Min. (EU 20)	50,60 €	63,30 €	56,30 €	70,40 €
25 Min. (EU 25)	63,20 €	79,10 €	70,30 €	87,90 €
30 Min. (EU 30)	73,60 €	92,10 €	81,80 €	102,40 €
35 Min. (EU 35)	85,70 €	107,30 €	95,30 €	119,30 €
40 Min. (EU 40)	95,00 €	118,80 €	105,60 €	132,00 €
45 Min. (EU 45)	106,80 €	133,60 €	118,70 €	148,50 €
60 Min. (EU 60)	138,00 €	172,30 €	153,40 €	191,50 €

2. Partnerunterricht (PU)

PU 70/2 (EU 25+GU 20/2)	91,70 €	114,70 €	101,90 €	127,50 €
-------------------------	---------	----------	----------	----------

3. Gruppenunterricht (GU)

30 Min./2 Schüler (GU 30/2)	43,60 €	54,30 €	48,50 €	60,40 €
30 Min./3 Schüler (GU 30/3)	28,50 €	35,50 €	31,70 €	39,50 €
45 Min./2 Schüler (GU 45/2)	63,20 €	79,00 €	70,30 €	87,80 €
45 Min./3 Schüler (GU 45/3)	41,50 €	51,80 €	46,20 €	57,60 €
45 Min./4 Schüler (GU 45/4)	30,20 €	37,70 €	33,60 €	41,90 €
60 Min./2 Schüler (GU 60/2)	81,50 €	101,80 €	90,60 €	113,20 €
60 Min./3 Schüler (GU 60/3)	53,90 €	67,30 €	59,90 €	74,80 €
60 Min./ab 4 Schüler (GU 60/4+)	38,70 €	48,40 €	43,00 €	53,80 €
Band Pool (GU 60)	19,60 €	24,30 €	21,80 €	27,00 €

B. Grundfächer

Mobile (45 Min.)	31,10 €		34,60 €	
Musikal. Früherziehung (60 Min.)	31,10 €		34,60 €	
Musikal. Grundausbildung (60 Min.)	31,10 €		34,60 €	
Musikal. Orientierungskurs (60 Min)	34,90 €		38,80 €	
Instrumentenkarussell (30/2, 45/3, 60/4)	42,00 €		46,70 €	
Rhythmikon (45 Min.)	34,90 €		38,80 €	
Singklasse (45 Min./ab 5 Schüler)	25,60 €	32,10 €	28,50 €	35,70 €
Stimmbildung (45/bis 4 Schüler)	29,80 €	37,30 €	33,20 €	41,50 €
Musiktheater (60 Min.)	31,10 €		34,60 €	
Orff-Spielkreis (60 Min.)	31,10 €	38,80 €	34,60 €	43,20 €
Veeh-Harfe (60 Min.)	31,10 €	38,80 €	34,60 €	43,20 €
Kunstschule	37,40 €	46,60 €	41,60 €	51,80 €

ab 1. September 2024

	Einheimische Jugendliche	Einheimische Erwachsene	Auswärtige Jugendliche	Auswärtige Erwachsene
A. Hauptfächer				
1. Einzelunterricht (EU)				
20 Min. (EU 20)	53,70 €	67,10 €	59,70 €	74,60 €
25 Min. (EU 25)	67,00 €	83,90 €	74,50 €	93,30 €
30 Min. (EU 30)	78,10 €	97,70 €	86,80 €	108,60 €
35 Min. (EU 35)	90,90 €	113,80 €	101,00 €	126,50 €
40 Min. (EU 40)	100,70 €	126,00 €	111,90 €	140,00 €
45 Min. (EU 45)	113,30 €	141,70 €	125,90 €	157,50 €
60 Min. (EU 60)	146,30 €	182,70 €	162,60 €	203,00 €
2. Partnerunterricht (PU)				
PU 70/2 (EU 25+GU 20/2)	97,30 €	121,60 €	108,20 €	135,20 €
3. Gruppenunterricht (GU)				
30 Min./2 Schüler (GU 30/2)	46,30 €	57,60 €	51,50 €	64,00 €
30 Min./3 Schüler (GU 30/3)	30,30 €	37,70 €	33,70 €	41,90 €
45 Min./2 Schüler (GU 45/2)	67,00 €	83,80 €	74,50 €	93,20 €
45 Min./3 Schüler (GU 45/3)	44,00 €	55,00 €	48,90 €	61,20 €
45 Min./4 Schüler (GU 45/4)	32,10 €	40,00 €	35,70 €	44,50 €
60 Min./2 Schüler (GU 60/2)	86,40 €	108,00 €	96,00 €	120,00 €
60 Min./3 Schüler (GU 60/3)	57,20 €	71,40 €	63,60 €	79,40 €
60 Min./ab 4 Schüler (GU 60/4+)	41,10 €	51,40 €	45,70 €	57,20 €
Band Pool (GU 60)	20,80 €	25,80 €	23,20 €	28,70 €
B. Grundfächer				
Mobile (45 Min.)	33,00 €		36,70 €	
Musikal. Früherziehung (60 Min.)	33,00 €		36,70 €	
Musikal. Grundausbildung (60 Min.)	33,00 €		36,70 €	
Musikal. Orientierungskurs (60 Min)	37,00 €		41,20 €	
Instrumentenkarussell (30/2, 45/3, 60/4)	44,60 €		49,60 €	
Rhythmikon (45 Min.)	37,00 €		41,20 €	
Singklasse (45 Min./ab 5 Schüler)	27,20 €	34,10 €	30,30 €	37,90 €
Stimmbildung (45/bis 4 Schüler)	31,60 €	39,60 €	35,20 €	44,00 €
Musiktheater (60 Min.)	33,00 €		36,70 €	
Orff-Spielkreis (60 Min.)	33,00 €	41,20 €	36,70 €	45,80 €
Veeh-Harfe (60 Min.)	33,00 €	41,20 €	36,70 €	45,80 €
Kunstschule	39,70 €	49,40 €	44,20 €	54,90 €

C. Ergänzungsfächer

Ensembles gebührenfrei

D. Ermäßigungen

Die Gebühren für Einheimische sind gegenüber den Gebühren für Auswärtige um einen zusätzlichen Zuschuss abgesenkt. Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte und Arbeitslose entrichten die

Gebühren für Jugendliche. Geschwisterermäßigungen werden ohne besonderen Antrag nach folgenden Richtlinien gewährt: für 2 Belegungen 10%, für 3 Belegungen 15%, für 4 Belegungen 20%, für 5 Belegungen 25%, ab 6 Belegungen 30%. Grundlage hierfür sind die Belegungen je Familie. Kostenfreie Fächer und Mehrfachbelegungen werden nicht in die Zahl der Fachbelegungen eingerechnet. Schüler der Musikschule, die als Nachwuchsmusiker aktive Mitglieder eines Musikvereins im Bereich der Stadt Buchen sind, erhalten einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren in Höhe von 10,50 Euro, sofern sie über den Verein gemeldet werden. Für Lehrkräfte der Musikschule wird eine Ermäßigung von 50% auf die Unterrichtsgebühren gewährt, sofern das belegte Unterrichtsfach eine sinnvolle Weiterbildung im Hinblick auf die eigene Unterrichtstätigkeit darstellt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung.

Schülern, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten, kann auf Antrag im letzten Vorbereitungsjahr vor der Aufnahmeprüfung in den prüfungsrelevanten Fächern eine Ermäßigung entsprechend der Richtlinien für die Geschwisterermäßigung gewährt werden (für 2 Belegungen 10 %, für 3 Belegungen 15 %, für 4 Belegungen 20 %, für 5 Belegungen 25 %, ab 6 Belegungen 30 %). Die Entscheidung über diese Ermäßigung obliegt der Schulleitung.

c) Sonstige Gebühren

1. Leihinstrumente

Anschaffungskosten	monatliche Gebühr
bis 250 €	5,00 €
bis 500 €	8,00 €
bis 1.000 €	10,00 €
bis 1.500 €	12,00 €
über 1.500 €	14,00 €

2. Benutzung von Instrumenten der Musikschule
im Rahmen des Klavierunterrichts: 0,80 € pro Monat

3. Sonstiges

Organisation der Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb des Trägers
50,00 € bis 200,00 €

4. Die Gebühr entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule.

5. a) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr und sind für 12 Monate zu entrichten. Sie sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.

b) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

6. a) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn
1. der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen wird,
2. der Schüler die Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht,
3. sich die Teilnehmerzahl in der Gruppe verändert.

b) Bei Abmeldung zum Quartalsende sind die angefallenen Unterrichtsgebühren bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten; die Anmeldegebühr wird einbehalten.

c) Unterrichtsausfälle seitens der Musikschule (zum Beispiel bei Krankheit der Lehrkraft) sind bis zu 3 Stunden pro Schuljahr zumutbar. Für 4 ausgefallene Unterrichtsstunden pro Schuljahr wird auf Antrag eine Monatsrate erstattet.

§ 15
Hausordnung

Es gilt die Schul- und Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte entsprechend für die Musikschule.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.1991 in Kraft.

Ausgefertigt:
Buchen, den 27.8.1991

In Vertretung
Trunk, 1. Beigeordneter

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

öffentlich bekannt gemacht am 30.08.1991

Historie

Änderungssatzungen

1. Beschluss vom 03.05.1993, ausgefertigt am 03.05.1993
öffentlich bekannt gemacht am 02.06.1993
in Kraft getreten am 01.08.1993
2. Beschluss vom 11.10.1993, ausgefertigt am 12.10.1993
öffentlich bekannt gemacht am 05.11.1993
in Kraft getreten am 01.01.1994
3. Beschluss vom 12.06.1995, ausgefertigt am 13.06.1995
öffentlich bekannt gemacht am 19.06.1996
in Kraft getreten am 01.07.1995
4. Beschluss vom 04.09.1995, ausgefertigt am 18.09.1995
öffentlich bekannt gemacht am 21.09.1995
in Kraft getreten am 22.09.1995

5. Beschluss vom 04.03.1996, ausgefertigt am 05.03.1996
öffentlich bekannt gemacht am 07.03.1996
in Kraft getreten am 01.04.1996
6. Beschluss vom 27.07.1998, ausgefertigt am 28.07.1998
öffentlich bekannt gemacht am 31.08.1998
in Kraft getreten am 01.09.1998
7. Beschluss vom 04.12.2000, ausgefertigt am 05.12.2000
öffentlich bekannt gemacht am 07.12.2000
in Kraft getreten am 01.03.2001
8. Beschluss vom 01.12.2003, ausgefertigt am 02.12.2003
öffentlich bekannt gemacht am 05.12.2003
in Kraft getreten am 06.12.2003
9. Beschluss vom 06.12.2004, ausgefertigt am 07.12.2004
öffentlich bekannt gemacht am 16.12.2004
in Kraft getreten am 01.03.2005
10. Beschluss vom 04.12.2006, ausgefertigt am 05.12.2006
öffentlich bekannt gemacht am 05.12.2006
in Kraft getreten am 01.03.2007
11. Beschluss vom 26.07.2010, ausgefertigt am 27.07.2010
öffentlich bekannt gemacht am 07.08.2010
in Kraft getreten am 01.09.2010
12. Beschluss vom 04.06.2018, ausgefertigt am 05.06.2018
öffentlich bekannt gemacht am 11.06.2018
in Kraft getreten am 01.09.2018